



## **Benützungsreglement für Räume des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland**

---

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Berufsfachschulkommission (BFSK) des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland (BZSL) erlässt, gestützt auf Art. 18 EG-BB vom 24. April 2007 (sGS 231.1), das nachstehende Benützungsreglement.

### **2. Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland durch Dritte.

### **3. Grundsatz**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Berufsschulunterricht und der beruflichen Weiterbildung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden Dritten die Räumlichkeiten zur Benützung überlassen.

### **4. Bewilligungspflicht**

Voraussetzung für die Benützung ist in jedem Fall die Bewilligung des Rektorats des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland. Gesuche um Benützung sind dem Rektorat mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung schriftlich einzureichen.

### **5. Einschränkungen und Auflagen**

Die Bewilligungen für wiederkehrende Benützung können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können aufgrund eines ausserordentlichen Raumbedarfs der Schule oder anderweitiger übergeordneter Interessen vorübergehend eingeschränkt werden.

### **6. Gebühren extern und intern**

#### *extern:*

Für die Benützung der Räume und Anlagen durch Dritte werden Gebühren erhoben.

Für Veranstaltungen Dritter mit ideellem Zweck wird der Tarif B angewendet; im Einzelfall kann ein Preisnachlass oder der völlige Erlass der Gebühren gewährt werden.

Für Organisationen der Arbeitswelt sowie solche mit kommerziellem Zweck gilt der Tarif A

#### *intern:*

Für andere Ausbildungsangebote als die Grundausbildung wird der interne Tarif verrechnet.

### **7. Tarife**

Die Tarife richten sich nach den Grundlagen der Tarifordnung des Amtes für Berufsbildung vom 24. Oktober 2008.

#### 8. Hausordnung

Die Benützer haben sich an die Hausordnung und an die Weisungen der Schule zu halten. Andernfalls kann die Bewilligung entzogen werden.

#### 9. Haftung für Schäden

Die Benützer haften für verursachte Schäden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, wird jede Haftung abgelehnt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Organisatoren von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### 10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft.

Sargans, 13. September 2011

Berufs- und Weiterbildungszentrum  
Sarganserland



Franz Anrig, Rektor

Berufsfachschulkommission BZSL



Erich Zoller, Präsident